

BGer 1C_396/2017 vom 30. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_396_2017

FR: TF 1C_396/2017 du 30 août 2017

IT: TF 1C_396/2017 del 30 agosto 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_396/2017

Urteil vom 30. August 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer, vertreten durch

B. _____,

gegen

Kommission für Administrativmassnahmen im

Strassenverkehr des Kantons Freiburg, Tafersstrasse 10, Postfach 192, 1707 Freiburg.

Gegenstand

Annullierung des Führerausweises auf Probe,

Beschwerde gegen das Urteil vom 27. Juni 2017

des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg, III. Verwaltungsgerichtshof.

In Erwägung,

dass die Freiburger Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr am 16. März 2017 verfügte, den A. _____, geb. 1987, erteilten 'Führerausweis auf Probe' zu annullieren, nachdem er der Polizei am 10. Februar 2017 als nicht mehr fahrfähig aufgefallen war und den Ausweis bereits damals vorsorglich abzugeben hatte (bei einem schliesslich für den Zeitpunkt der Fahrt festgestellten Mindestblutalkoholgehalt von 1,86 Gewichtsprom.);

dass A. _____ sich hiergegen ans Kantonsgericht Freiburg wandte, dessen III. Verwaltungsgerichtshof seine Beschwerde mit Entscheid vom 27. Juni 2017 abgewiesen hat;

dass die Mutter von A. _____ gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 28. Juli 2017 Beschwerde ans Bundesgericht führt;

dass sie von Seite des Bundesgerichts gemäss Schreiben vom 2. August 2017 aufgefordert worden ist, eine Vollmacht zur Beschwerdeführung bis zum 24. August 2017 einzureichen (versehen mit der Androhung, bei Nichtbehebung des Mangels bleibe die Rechtsschrift unbeachtet; s. Art. 42 Abs. 5 BGG);

dass sie auf dieses ihr ordnungsgemäss zugestellte Schreiben hin nicht reagiert hat, weshalb auf die Beschwerde, bei somit offensichtlichem Mangel, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben;

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg sowie dem Kantonsgericht des Kantons Freiburg, III. Verwaltungsgerichtshof, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. August 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.